



BESCHLUSSVORLAGE

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschluss über die Änderung der Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Technischer und Vergabeausschuss	22.04.2021	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	29.04.2021	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	SächsGemO, SächsStrG
Bereits gefasste Beschlüsse	14/02/00 Beschluss der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Großen Kreisstadt Zittau (Sondernutzungssatzung) 17/03/01 Beschluss über Regelungen zur Durchsetzung der Sondernutzungssatzung 95/10/01 Beschluss zur Änderung der Sondernutzungssatzung 42/05/05 Beschluss zur Änderung der Sondernutzungssatzung 221/2015 Beschluss über die Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum
Aufzuhebende Beschlüsse	-

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	-
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	-

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen	keine	keine	keine
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge			

gezeichnet
 Zenker
 Oberbürgermeister

Begründung:

Die Attraktivität der Innenstadt als Standort von Handel und Gastronomie hängt wesentlich von der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum ab.

Die Nutzung der öffentlichen Straßen und Plätze ist jedermann gestattet, soweit es der Zweckbestimmung und den Verkehrsvorschriften entspricht („Gemeingebrauch“). Die über den Gemeingebrauch hinausgehenden Nutzungen, wie u.a. Warenauslagen und gastronomische Nutzung, werden als Sondernutzungen bezeichnet und bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis.

In § 8 Erlaubnisversagung, Punkt 3. der gültigen Sondernutzungssatzung der Stadt Zittau ist ausgeführt, dass die Erlaubnis zu versagen ist, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild beeinträchtigt wird. Weitergehendere gestalterische Vorgaben sind zur Sondernutzung nicht enthalten.

Im November 2015 wurde durch den Stadtrat die Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum als Anlage zur gültigen Sondernutzungssatzung beschlossen. Diese gestalterischen Vorgaben bei der Inanspruchnahme des öffentlichen Raumes durch private Nutzung wurden aus mehreren Gründen notwendig. Zum einen stellt die Richtlinie eine Handreichung für die Erlaubniserteilung der Verwaltung dar und gewährleistet damit insbesondere die Gleichbehandlung aller Antragsteller. Zum anderen war und ist ein wesentliches Grundanliegen der Gestaltungsrichtlinie, dass mit den Gestaltungsvorgaben gewährleistet werden soll, dass trotz der privaten Sondernutzung eine Wahrnehmung als öffentlicher Raum erhalten bleibt. Die Gestaltung der Auslagen, Werbung und Möbel durch Private ist vordergründig auf die Erregung von Aufmerksamkeit ausgelegt. Das kann dazu führen, dass z.B. durch die Farbgebung, Gestaltung und den Umfang der Sondernutzung die städtebauliche Gestalt bzw. die Wahrnehmung des öffentlichen Raums qualitativ beeinflusst und sogar abgewertet wird. Ein Ziel der gestalterischen Vorgaben ist es, dass sich die privaten Sondernutzungen in den öffentlichen Raum einfügen und stadtgestalterisch unterordnen. Um das gewährleisten zu können, wurde die Gestaltungsrichtlinie durch den Stadtrat beschlossen. Für die Nutzung vorhandener und bis dahin genehmigter Möblierungselemente, die aber den 2015 beschlossenen Gestaltungsvorgaben nicht entsprachen, wurde ein angemessener Übergangszeitraum von mehr als vier Jahren bis zum 01.01.2020 festgelegt.

Durch die Verwaltung wurden die Sondernutzer regelmäßig mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis auf die auslaufenden Übergangsregelungen hingewiesen. In einigen wenigen Einzelfällen erfolgten 2019 nochmals explizit die schriftliche Information zum Auslaufen des Übergangszeitraumes sowie der Hinweis auf die ab 01.01.2020 für alle Sondernutzer geltenden Vorgaben.

Durch das Referat Stadtordnung/Bußgeldstelle wurde 2020 die Umsetzung der Richtlinie analysiert und bewertet. Nur bei 4 der insgesamt 113 bestehenden Sondernutzungen (s. Anlage 2) waren die Gestaltungsvorschriften nicht entsprechend berücksichtigt.

Zwischenzeitlich hat der Gewerbe- und Tourismusverein Zittau lebendige Stadt e.V. auf Initiative einzelner Gewerbetreibender Änderungsvorschläge zur Gestaltungsrichtlinie zusammengetragen und an die Stadt übermittelt. Auf Grundlage mehrerer Diskussionsrunden innerhalb der Verwaltung erfolgte eine Abwägung und Beantwortung der einzelnen Punkte des Schreibens des Gewerbe- und Tourismusvereins vom 05.11.2020 (s. Anlage 3).

Die aus Sicht der Verwaltung in Bezug auf die Zielsetzung der Gestaltungsrichtlinie vertretbaren Änderungen sind in die vorliegende Änderungsfassung der Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum eingearbeitet und rot hervorgehoben (Anlage 1).

Die Begründung für die einzelnen Änderungen ist in der Stellungnahme der Verwaltung zum Schreiben des Gewerbe- und Tourismusvereins Zittau lebendige Stadt e.V. (s. Anlage 3) bzw. in der Richtlinie selbst enthalten.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die als Anlage beigefügte Änderung der Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum.